

**Wasserversorgung der Marktgemeinde Lehrberg:
Antrag auf Verlängerung der gehobenen Erlaubnis für das
Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser
aus den Brunnen II (Walkmühle) und Brunnen III (Seemühle)
im Lkr. Ansbach**

H24 4332 00 DR 3

Antragsteller:

Markt Lehrberg
Sonnenstraße 14

91611 Lehrberg

Lehrberg, den

.....

Unterschrift und Stempel
Renate Hans, 1. Bürgermeisterin

Antragsverfasser:

GBH GmbH
Geowissenschaftliches Büro
Kurgartenstraße 37

90762 Fürth

Fürth, den 18.02.2025



.....

Unterschrift und Stempel
Till Meintker, Dipl.-Geologe

Genehmigungsbehörde:

Landratsamt Ansbach
Crailsheimstraße 1

91522 Ansbach

Tel: 0911 787 183 0
Kurgartenstr. 37
90762 Fürth

I. Ergänzungen zu den wasserrechtlichen Antragsunterlagen von Mai 2024

1 Ausgangssituation

Die Marktgemeinde Lehrberg im Landkreis Ansbach nutzt für die Trinkwasserversorgung ihres Versorgungsgebietes die beiden Brunnen II (Walkmühle) und Brunnen III (Seemühle), für die sie im Rahmen dieses Vorhabens eine Verlängerung der gehobenen Erlaubnis für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den beiden Brunnen beantragt hat. Das Landratsamt Ansbach hat mit Schreiben vom 17.06.2024 Ergänzungen zu den Antragsunterlagen gefordert, welche hiermit vorgelegt werden. Dabei handelt es sich um folgende Punkte:

- Zukünftiger Wasserbedarf
- Alternativenprüfung
- Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG
- Anlage 3.1: Ruhe- und Betriebswasserspiegel der Brunnen II und III

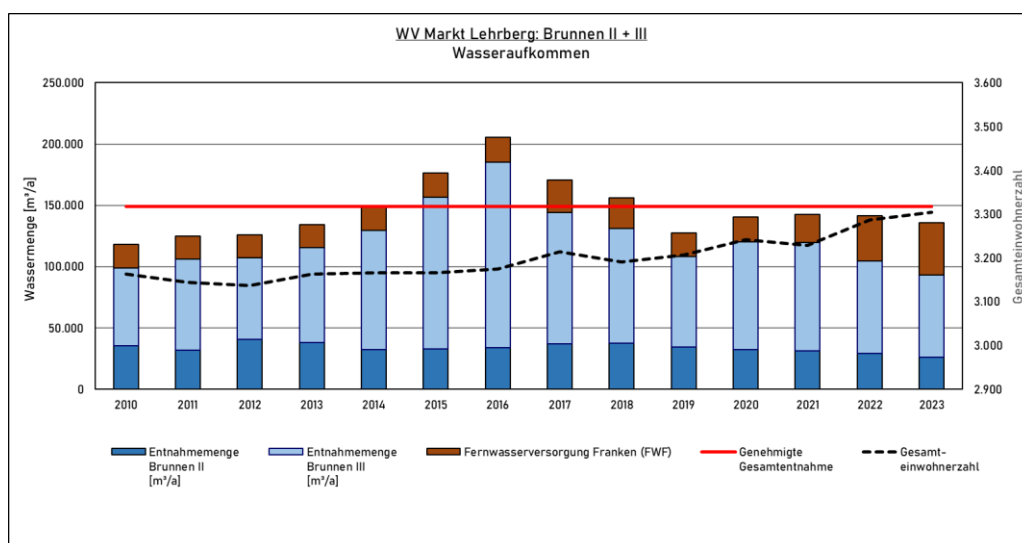
2 Zukünftiger Wasserbedarf

Für eine überschlägige Abschätzung des künftigen Wasserbedarfs wurde die Entwicklung der jährlichen Entnahmemenge sowie des Wasserverbrauchs der Marktgemeinde Lehrberg der letzten 10 Jahre betrachtet. Wie bereits in Kapitel 3.3 beschrieben kam es zu einer fehlerhaften Aufzeichnung der Wassermengen im Zeitraum von mutmaßlich 2014 bis zum Zählerwechsel 2018. Lässt man diesen Zeitraum außer Acht, kann ein leichter Anstieg des Wasserverbrauchs (Eigenwasser + Fernwasser) beobachtet werden. In den letzten 10 Jahren ist auch die Einwohnerzahl der Marktgemeinde Lehrberg leicht gestiegen. So wurden 2013 3.162 Einwohner mit Trinkwasser versorgt. Im Jahr 2023 waren es 3.304 Einwohner. Unter der Annahme eines konstanten Einwohnerwachstums in den nächsten 20 Jahren wären künftig etwa 3.588 Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Bei einem täglichen Wasserverbrauch pro Einwohner von 107 l wie im Jahr 2023 ergäbe sich für das Jahr 2043 ein benötigter Wasserbedarf von rund 140.000 m³. Werden

auch die Wasserverluste berücksichtigt ergibt sich ein Wasserbedarf von rund 148.000 m³/a. Dieser Bedarf liegt noch knapp unter der im aktuellen Bescheid erlaubten Entnahme von 149.000 m³ Wasser pro Jahr aus Brunnen II und III. Wie in nachfolgendem Diagramm zu sehen ist, werden die derzeit genehmigten Entnahmemengen nicht völlig ausgeschöpft, sodass ein gewisser Puffer bestehen bleibt. Dies liegt unter anderem an dem zusätzlichen Bezug von Fernwasser der FERNWASSERVERSORGUNG FRANKEN (FWF). Auch zukünftig soll für die Versorgung neben der Eigenwasserversorgung auch noch Fremd- wasser von der FWF bezogen werden.

Die Marktgemeinde Lehrberg geht davon aus, dass sich der Wasserbedarf in den nächsten Jahren kaum verändert und allenfalls leicht ansteigt. Daher ist anzunehmen, dass der künftige Wasserbedarf der kommenden 20 Jahre durch die beantragte Gesamtentnahmemenge aus den Brunnen II und III von insgesamt 149.000 m³/a in jedem Fall abgedeckt ist.

In den kommenden Jahren ist die Erschließung eines neuen Baugebietes im Gemeindeort Gräfenbuch geplant. Dabei sollen rund 30 Bauplätze geschaffen werden. Der Ortsteil Gräfenbuch wird ausschließlich mit dem Fernwasser der FWF versorgt. Der durch Zuzug neuer Einwohner zusätzlich benötigte Wasserbedarf wird somit durch weiteren Fernwasserbezug gedeckt werden. Der Zuzug wasserintensiver Betriebe in das Gebiet, welches zu einem plötzlichen Anstieg des Wasserbedarfs führen würde, ist nicht zu erwarten.



3 Prüfung alternativer Wasserbezugsmöglichkeiten

3.1 Bestehende Verhältnisse

Für die ortsnahe Versorgung der Marktgemeinde Lehrberg mit Trinkwasser betreibt die Gemeinde die Brunnen II (Walkmühle) (Kennzahl: 4110 6629 00004) und Brunnen III (Seemühle) (Kennzahl: 4110 6629 00005) ca. 1 km nördlich des Hauptortes. Die durchschnittliche Entnahme von jährlich 120.000 m³ aus den beiden Brunnen deckt den aktuellen Wasserbedarf von Lehrberg und den angeschlossenen Ortsteilen ab. Damit stellen die Brunnen das Hauptstandbein der Lehrberger Wasserversorgung dar. Das dazugehörige Trinkwasserschutzgebiet Lehrberg wurde am 20.11.2001 ausgewiesen.

Als zweites Standbein der Wasserversorgung verfügt die Gemeinde über einen Anschluss an die FERNWASSERVERSORGUNG FRANKEN. Im Jahr 2021 wurde ein Fernwasseranschluss der bisher ausschließlich mit Eigenwasser aus den Brunnen versorgten Gebiete der Gemeinde Lehrberg eingerichtet. Damit ist eine Notversorgung dieser Gebiete mithilfe des Fernwassers der FWF möglich. Zudem kann das Fernwasser vor allem in den heißen Sommermonaten zur Unterstützung der Eigenwasserversorgung über den Anschluss in das Versorgungsnetz geleitet werden. Der Anteil des Fernwassers betrug in den letzten Jahren durchschnittlich 16 % des gesamten Wasseraufkommens der Gemeinde.

3.2 Standortalternativen für weitere Brunnen

Bevor die Brunnen im Tal der Walkmühle als zentrale Wasserversorgungsanlage erstellt wurden, nutzten die Bewohner der Gemeinde Lehrberg Einzelbrunnen zur Wasserversorgung. Die Wasserqualität dieser Brunnen war jedoch nicht ausreichend. Bakteriologisch war das Wasser nicht einwandfrei. Eine Alternative zu den damals für die zentrale Wasserversorgung erstellten Brunnen II und III wäre die Errichtung neuer Brunnen an alternativen Standorten auf dem Gemeindegebiet, vorausgesetzt diese würden die erforderliche Ergiebigkeit zur Versorgung der Einwohner aufweisen. Die aktuell genutzten Brunnen II und III liegen in einem Seitental zur fränkischen Rezat

nördlich von Lehrberg. Der Seebach schneidet sich dort in die Schichten des Mittleren Keuper ein, welche die Grundwasserleiter für die Brunnen bilden. Es ist nun zu prüfen, ob es alternative Standorte gäbe, die ein Grundwasservorkommen mit vergleichbarer Grundwasserhöflichkeit erwarten ließen, die gut schützbar sind und zudem günstig zum Leitungsnetz des Marktes Lehrberg liegen. Auf den Hochflächen oberhalb Lehrberg steht beispielsweise flächig der Blasensandstein an, der i.d.R. grundwasserführend ist. Diese Hochflächen, welche östlich an Lehrberg grenzen und von einzelnen Tälern durchzogen sind, eignen sich allerdings weniger als potentielle Brunnenstandorte. Aufgrund der randlichen Begrenzung durch die Morphologie sowie der Ballstädter Störung im Osten ist der Grundwasserkörper des dort anstehenden Blasensandsteins begrenzt und besitzt eine nur vergleichsweise geringe Grundwassermächtigkeit. Es handelt sich um einen oberflächennahen Grundwasserkörper, dessen darüberliegende Deckschichten nur schwach ausgebildet sind. Zudem wird ein Großteil der Flächen landwirtschaftlich genutzt, was zu einem erhöhten Eintrag von bspw. Nitrat führt.

Aufgrund der hydrogeologischen Situation würden sich u. a. die Täler nahe der Fränkischen Rezat als Vorfluter für potentielle Brunnenstandorte eignen. Allerdings sind hier meist zahlreiche konkurrierende Nutzungen wie Landwirtschaft, Besiedlung und Straßen vorhanden. Dies gilt insbesondere für das Haupttal der Fränkischen Rezat, aber auch die östlichen Seitentäler wie zum Beispiel das zu den derzeitigen Brunnen parallel gelegene Tal am Pulverbach. Die hydrogeologische Situation in diesem Tal ist vergleichbar günstig. Eine Vielzahl von Weihern, landwirtschaftlich genutzten Flächen, sowie die Lage zu den versorgten Ortschaften würde jedoch zu keiner Verbesserung im Vergleich zu den bisherigen Standorten führen.

Es gibt im Bereich des Gemeindegebietes keine wirklich geeigneten Standorte, die bessere Verhältnisse erwarten ließen. Da der Vorerkundungsaufwand, das bei jeder Bohrung bestehende Bohrrisiko und der finanzielle Aufwand des Errichtens neuer Brunnen relativ hoch sind, stellen sie in Anbetracht dessen, dass die bestehenden Brunnen noch voll funktionsfähig sind, somit keine sinnvolle Alternative dar.

3.3 Quellen

Die Erschließung von Quellen stellt eine weitere alternative Wasserversorgung dar. Wichtig dabei ist, dass die Quellen eine ausreichende Schüttung sowie Wasserqualität besitzen. Zudem müssen sie in einem Gebiet liegen, das gut schützbar ist.

Auf dem Gemeindegebiet von Lehrberg sind in der topographischen Karte mehrere Quellen eingezeichnet. Diese befinden sich vor allem in den Tälern, in denen die Schichtgrenzen der wasserführenden Sandsteine angeschnitten werden und es somit zu Wasseraustritten kommt. Nach Aussage der Gemeinde eignet sich aufgrund von zu geringer Schüttung keine dieser Quellen zur Nutzung für die Trinkwasserversorgung. So beabsichtigte die Gemeinde Lehrberg z. B. in den 50er Jahren die Fassung der Charlottenquelle, welche sich etwa 500 m südlich der Walkmühle befindet. Von diesem Vorhaben musste jedoch aufgrund mangelnder Schüttung abgesehen werden.

Andere, gut geeignete Quellstandorte, die einerseits Trinkwasser in ausreichender Menge und Qualität liefern würden und für die andererseits auch ein wirksames Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen werden könnte, sind auf dem Gemeindegebiet von Lehrberg aktuell nicht bekannt.

Somit stellt die Nutzung von Quellen keine Alternative für die derzeit genutzten Brunnen II und III dar.

3.4 Alternative Wasserbezugsmöglichkeiten - Fernwasser

Eine Alternative zur Deckung des Wasserbedarfs von Lehrberg besteht grundsätzlich auch darin, das gesamte Gemeindegebiet mittels Fernwasser zu versorgen. In diesem Fall würde die ortsnahe Eigenversorgung im Gemeindegebiet aufgelassen und diese Form der nachhaltigen Nutzung eines lokalen Grundwasservorkommens zu Lasten einer Vollversorgung mit Fernwasser dann aufgegeben werden.

Die Gemeinde Lehrberg bezieht bereits jetzt Fernwasser von der FWF, welches über die Verbundleitung Zailach nun in das gesamte Verteilnetz eingespeist werden kann. Zuvor wurden nur einzelne Ortsteile im westlichen Gemeindegebiet mit dem Fernwasser versorgt. Der Fernwasseranschluss wurde

2021 eingerichtet und dient zu einer möglichen Notversorgung sowie zur Unterstützung der Eigenwasserversorgung z. B. in den Sommermonaten. Um eine komplette Versorgung über die FWF sicherzustellen, müsste die Bestellmenge deutlich erhöht werden, was eine Preissteigerung für die Verbraucher zur Folge hätte.

Somit wäre eine Vollversorgung von Lehrberg mit Fernwasser der FERNWASSERVERSORGUNG FRANKEN möglich. Da hierfür keine weiteren Baumaßnahmen erforderlich wären, stellt diese grundsätzlich eine mögliche Bezugsalternative für die Wasserversorgung der Marktgemeinde Lehrberg dar, welche jedoch aufgrund der bestehenden ortsnahe Versorgung nicht angestrebt wird.

3.5 Fazit

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es für die Gemeinde Lehrberg keine sinnvolle Alternative zur Eigengewinnung von Trinkwasser aus den Brunnen II und III. Nutzbare und gut schützbare Quellen mit Wasser in ausreichender Qualität und Menge sind nicht bekannt. Die Errichtung neuer Bohrburungen stellt aufgrund des Vorerkundungsaufwandes, des Bohrrisikos und eines hohen finanziellen Aufwandes sowie des Fehlens von Standorten mit geringeren Interessenskonflikten keine sinnvolle Alternative dar.

Eine mögliche Alternative zur Deckung des Wasserbedarfs von Lehrberg bestünde darin, das gesamte Gemeindegebiet mittels Fernwasser über die Fernwasserversorgung Franken zu versorgen. In diesem Fall würde aber die ortsnahe Eigenversorgung im Gemeindegebiet aufgelassen und diese Form der nachhaltigen Nutzung eines lokalen Grundwasservorkommens aufgegeben werden. Dies steht aktuell jedoch für die Gemeinde nicht zur Debatte.

4 Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG

Die Marktgemeinde Lehrberg beantragt im Rahmen dieses Vorhabens erneut eine gehobene Erlaubnis für das Entnehmen von bis zu 149.000 m³ Grundwasser pro Jahr aus den Brunnen II und III. Ab einer Entnahmemenge von 100.000 m³/a ist gemäß Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben.

Die UVP-Vorprüfung gemäß UVPG erfolgte mithilfe des Arbeitsblattes, welches als Anlage beigefügt ist.

Die beantragte Entnahme bleibt unverändert. Es konnten dabei keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Fortsetzung des beantragten Brunnenbetriebs festgestellt werden.

Lehrberg, den

Fürth, den 18.02.2025

.....

.....

Unterschrift und Stempel

Unterschrift und Stempel

Renate Hans, 1. Bürgermeisterin

Till Meintker, Dipl.-Geologe

Anlage: Arbeitshilfe für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG

Diese Arbeitshilfen enthalten die inhaltlichen Mindestanforderungen für eine Vorprüfung des Einzelfalls. Die methodische Struktur ist variabel und kann je nach Vorhaben geändert werden. Sollten die nachfolgenden Tabellen angewendet werden, die Spalten hierfür aber nicht ausreichen, so wird auf ergänzende Ausführungen und Anlagen verwiesen.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere nach den folgenden ausgewählten Kriterien zu beurteilen. Dabei werden nur die Merkmale und Wirkungen beschrieben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien
1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert? Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller „Nebeneinrichtungen“) benötigte(n) Fläche(n). Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen	Die Brunnen 2 und 3 der Marktgemeinde Lehrberg werden für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde genutzt. Es sollen auch weiterhin jährlich maximal 149.000 m³ Grundwasser aus den beiden Brunnen zusammen entnommen werden. Damit ist die Untergrenze gemäß Pkt. 13.3.2 der Anlage 1 der UVP von 100.000 m³/a um 49.000 m³/a leicht überschritten.
1.2 Nutzung und Gestaltung natürlicher Ressourcen insbesondere von Fläche, Wasser, Boden, Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt (Soweit nicht bereits unter „Größe“ dargestellt): Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser	Die Grundwasserentnahme von maximal 44.000 m³/a aus Brunnen 2 und 105.000 m³/a aus Brunnen 3 der Marktgemeinde Lehrberg soll unverändert beibehalten werden. Die beantragten Entnahmemengen entsprechen dem Trinkwasserbedarf.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien
Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag/ -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Natur und Landschaft: Angabe zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben	findet nicht statt. findet nicht statt.
1.3 Abfallerzeugung Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.	fallen nicht an.
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge. Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektro-magnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?	sind nicht zu erwarten.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien
1.5 Unfallrisiko, insbesondere hinsichtlich der verwendeten Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i.S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i.S. des WHG, Gefahrstoffen i.S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja: in welchem Umfang jeweils?	Im Zuge der beantragten Grundwasserentnahme kommen an den Brunnenstandorten keine wassergefährdenden Stoffe zum Einsatz, daher besteht kein Unfallrisiko.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Standorts oder Gebiets, das durch das vorliegende Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen:

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien
2.1 Nutzungskriterien: Art und Umfang: Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-)Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	Die Brunnen 2 und 3 der Marktgemeinde Lehrberg liegen in nicht überplantem Gebiet mit überwiegend land- und forstwirtschaftlicher Nutzung und einzelnen Anwesen (z. B. Seemühle). Zudem ist eine fischereiwirtschaftliche Nutzung in Form einer Teichanlage in dem Gebiet vorhanden. Während des seit vielen Jahren laufenden Betriebs der Brunnen 2 und 3 wurden keinerlei Auswirkungen auf diese Nutzungen in der Umgebung der Brunnenstandorte festgestellt.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien
2.2 Qualitätskriterien Art und Umfang: Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), -Geologie/-Hydrologie, Luftqualität, z.B. Kurgebiete	Die Nutzung des Grundwasservorkommens ist im Bescheid begrenzt, es dürfen nicht mehr als maximal 44.000 m³/a aus Brunnen 2 und 105.000 m³/a aus Brunnen 3 entnommen werden. Die Qualität des vorhandenen Grundwassers erfüllt, bis auf den geogen bedingten Sulfatgehalt des Wassers aus Brunnen 2, die Anforderungen der TrinkwVO. Der häufig erhöhte Sulfatgehalt ist mit dem Gesundheitsamt abgesprochen. Nach Mischung mit dem Wasser der anderen Entnahmestelle liegt der Sulfatgehalt unter dem Grenzwert der TrinkwVO. Das Wasser muss demnach vor der Verteilung ins Rohrnetz nicht aufbereitet werden.
2.3 Schutzkriterien: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützte Biotope etc.). Soweit solche Konkretisierungen durch das Landesrecht nicht bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhanges III, Nr. 2 der UVP-Richtlinie (z.B. Küstengebiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden.	Wie der langjährige Betrieb der Brunnen 2 und 3 zeigt, hatte die Grundwasserentnahme bisher keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die Entnahme soll in unverändertem Umfang weitergeführt werden, daher sind auch weiterhin keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
2.3.1 Natura 2000-Gebiete und FFH-Gebiete gemäß § 7 BNatSchG	Art und Umfang: FFH-Gebiet 6628-371 Teilflächen 03-05
2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	Art und Umfang: entfällt, da nicht vorhanden.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien
2.3.3 Nationalparks Nationale, Naturmonumente gem. § 24 BNatschG	Art und Umfang: entfällt, da nicht vorhanden.
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatschG	Art und Umfang: LSG-00570.01
2.3.5 Naturdenkmäler gem. § 28 BNatschG	Art und Umfang: entfällt, da nicht vorhanden.
2.3.6 gesch. Landschaftsbestandteile , einschl. Alleen, gem. § 29 BNatschG	Art und Umfang: entfällt, da nicht vorhanden.
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatschG	Art und Umfang: Biotop Nr. 6629-1001, 6629-1002, 6629-1003, 6629-1090, 6629-1091, 6629-1092, 6629-1098, 6629-0112 (siehe Kap. 5)
2.3.8. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG	Art und Umfang: Trinkwasserschutzgebiet Lehrberg der Marktgemeinde Lehrberg (festgesetzt am 20.11.2001 vom LRA Ansbach). Es liegt außerhalb eines amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Beide Brunnen liegen jedoch im wassersensiblen Bereich.
2.3.9 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte , insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2, Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Art und Umfang: entfällt, da nicht vorhanden.
2.3.10 in amtl. Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Art und Umfang: entfällt, da nicht vorhanden.

3. Art und Merkmale möglicher, erheblicher Auswirkungen

Die nachfolgende Matrix dient dazu, zu klären welche Punkte und Kriterien näher betrachtet werden müssen um einschätzen zu können ob das geplante Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die nachfolgend aufgeführten Schutzgüter haben könnte. Diese Betrachtung hat - nach Möglichkeit – schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1, Satz 2 UVPG) zu erfolgen. Je nach Ausgestaltung des Vorhabens können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit der Auswirkungen und damit die UVP-Pflicht begründen.

Zusammenfassende Bewertung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen und Beurteilung der Erheblichkeit		
Schutzgüter gemäß UVPG	Mögliche Auswirkungen	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt
Boden	nicht gegeben	nicht erheblich
Wasser	nicht gegeben	nicht erheblich
Luft/Klima	nicht gegeben	nicht erheblich
Tiere	nicht gegeben	nicht erheblich
Pflanzen	nicht gegeben	nicht erheblich
Landschaft	nicht gegeben	nicht erheblich
Kultur/Sachgüter	nicht gegeben	nicht erheblich
Mensch	nicht gegeben	nicht erheblich

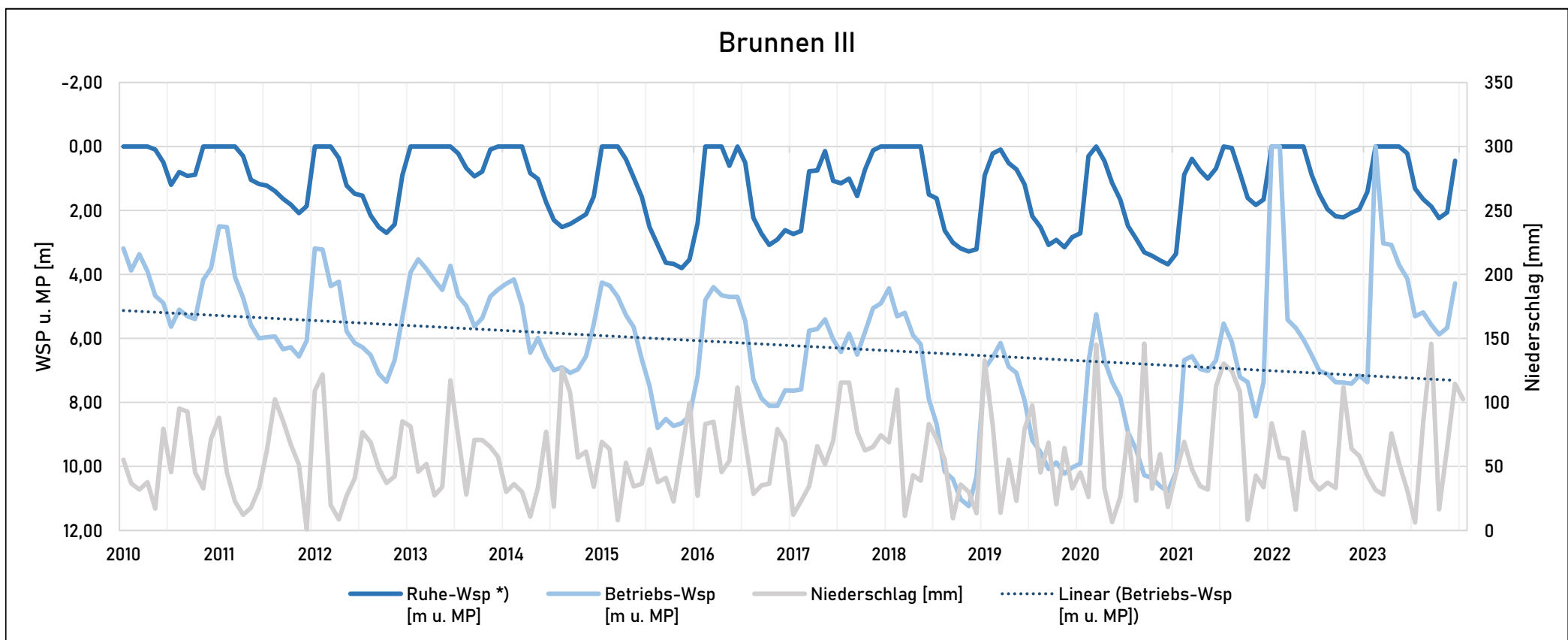
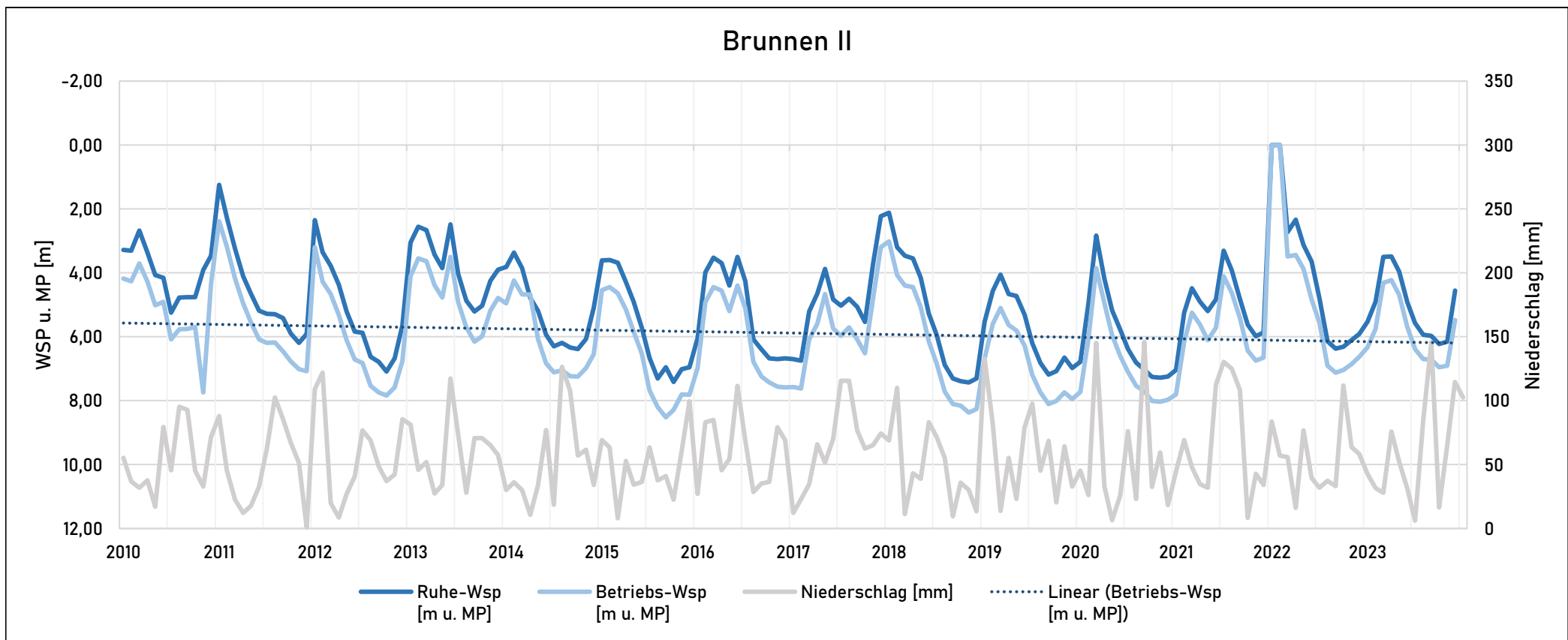
Zusammenfassung: Gesamteinschätzung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen:

Durch das beantragte Vorhaben sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG zu erwarten.

Von dem beantragten Vorhaben der Marktgemeinde Lehrberg, weiterhin Grundwasser aus den Brunnen II und III im gleichen Umfang wie bisher für Trinkwasserzwecke zu entnehmen, zutagezuleiten und abzuleiten gehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Belange des Natur- und besonderen Artenschutzes sind davon nicht nachteilig betroffen.

Nach Auffassung des Fachgutachters würde die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine zusätzlichen Erkenntnisse liefern und ist deshalb im vorliegenden Fall nicht sinnvoll.

Ruhe- und Betriebswasserspiegel der Brunnen II und III



*) Der Grundwasserleiter von Brunnen III ist artesisch gespannt, wodurch es zu Überwasser kommen kann, was in Form der abgeschnittenen Ganglinien des Ruhewasserspiegels zu erkennen ist.